

Abstimmungsvorlagen vom 8. März 2026

- 5 Formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» vom 10. August 2023 mit Gegenvorschlag des Landrats vom 11. September 2025
- 6 Formulierte Gesetzesinitiative «Volumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (Prämienabzug für alle) vom 15. August 2024 mit Gegenvorschlag des Landrats vom 11. September 2025
- 7 Formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern; Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» (Solar-Initiative) vom 29. April 2024
- 8 Formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» vom 31. Oktober 2024
- 9 Verfassungsänderung Kreislaufwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

Seite

Empfehlung an die Stimmberechtigten

5

5	Kantonale Abstimmungsvorlage Formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» vom 10. August 2023 mit Gegenvorschlag des Landrats vom 11. September 2025 Informationen zur Vorlage 6–15 Initiativtext und Landratsbeschluss 16–18	16–18
6	Kantonale Abstimmungsvorlage Formulierte Gesetzesinitiative «Volumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (Prämienabzug für alle) vom 15. August 2024 mit Gegenvorschlag des Landrats vom 11. September 2025 Informationen zur Vorlage 20–29 Initiativtext und Landratsbeschluss 30–32	30–32
7	Kantonale Abstimmungsvorlage Formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» (Solar-Initiative) vom 29. April 2024 Informationen zur Vorlage 34–41 Initiativtext 42–43	42–43
8	Kantonale Abstimmungsvorlage Formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» vom 31. Oktober 2024 Informationen zur Vorlage 44–50 Initiativtext 51–52	51–52



Erklärvideo zur Abstimmung:
www.bl.ch/abstimmungsvideos

9

Kantonale Abstimmungsvorlage
 Verfassungsänderung Kreislaufwirtschaft
 Informationen zur Vorlage
 Text des Regierungsbeschlusses

54–60
 61–62

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 8. März 2026 wie folgt zu stimmen:

- NEIN** zur formulierten Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» vom 10. August 2023 (Landrat und Regierungsrat)
- JA** zum Gegenvorschlag des Landrats vom 11. September 2025 (Landrat)
 Stichfrage: **GEGENVORSCHLAG** (Landrat)
- NEIN** zur formulierten Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (Prämienabzug für alle) vom 15. August 2024
- NEIN** zum Gegenvorschlag des Landrats vom 11. September 2025
 Stichfrage: **GEGENVORSCHLAG**
- NEIN** zur formulierten Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» (Solar-Initiative) vom 29. April 2024
- NEIN** zur formulierten Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» vom 31. Oktober 2024
- JA** zur Verfassungsänderung Kreislaufwirtschaft

5

Formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» vom 10. August 2023 mit Gegenvorschlag des Landrats vom 11. September 2025

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

Frage 1: «Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» vom 10. August 2023 annehmen?»

Frage 2: «Wollen Sie den Gegenvorschlag des Landrats betreffend Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 11. September 2025 annehmen?»

Stichfrage: «Ziehen Sie die Volksinitiative oder den Gegenvorschlag vor?»

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Volksinitiative
- Gegenvorschlag

Die Fragen 1 und 2 können beide je mit Ja oder Nein beantwortet werden. Bei der Stichfrage darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 11. September 2025 mit 47:30 Stimmen bei 1 Enthaltung die formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» abgelehnt und dem Gegenvorschlag des Landrats betreffend Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden mit 41:36 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Empfehlung Initiative: Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» abzulehnen.

Empfehlung Gegenvorschlag: Der Landrat empfiehlt, den Gegenvorschlag betreffend Revision des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden anzunehmen. Der Regierungsrat lehnt auch den Gegenvorschlag ab.

Empfehlung Stichfrage: Der Landrat empfiehlt bei der Stichfrage, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Das Wichtigste in Kürze

Initiative: Die formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» verlangt, dass der Kanton eine Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h auf Hauptstrassen nur unter bestimmten Voraussetzungen anordnen darf: Insbesondere müssen die Zustimmung der Stimmberchtigten in den betroffenen Gemeinden vorliegen und alle anderen möglichen Massnahmen bereits umgesetzt sein. Das Initiativkomitee möchte mit der Initiative eine breite Mitsprache in der Bevölkerung zu Tempo-30-Anordnungen erreichen und dafür sorgen, dass derartige Massnahmen auf Hauptstrassen die letztmögliche Option darstellen.

Gegenvorschlag: Der Landrat stellt der formulierten Gesetzesinitiative einen ebenfalls formulierten Gegenvorschlag entgegen. Im Kern sieht dieser vor, dass der Gemeindeantrag an den Kanton der Zustimmung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats bedarf. Auf Grundlage des Gemeindeantrags prüft der Kanton anschliessend, ob eine Anpassung der Höchstgeschwindigkeit auf Kantons- oder Gemeindestrassen angeordnet werden kann.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Landrats lehnen die Initiative ab. Im Wesentlichen sehen sie Widersprüche zu übergeordnetem Recht sowie Unklarheiten im Wortlaut der Initiative. Sie befürchten, dass bei Annahme der Initiative Erwartungen aus der Bevölkerung nicht erfüllt werden können. Die Mehrheit des Landrats spricht sich für den Gegenvorschlag aus, wohingegen der Regierungsrat auch diesen ablehnt.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage: Die Regelung des Strassenverkehrs ist grundsätzlich Aufgabe des Bundes. Die entsprechende Bundesgesetzgebung ermöglicht es den zuständigen Behörden allerdings, die vom Bund festgelegten Höchstgeschwindigkeiten auf Grundlage eines Rechtsgutachtens anzupassen. Eine Geschwindigkeitsherabsetzung ist zudem an bestimmte Voraussetzungen wie etwa eine erhöhte Verkehrssicherheit oder die Reduktion von

übermässigen Lärmelastungen gebunden (Art. 33 Abs. 2 und 3 SVG und Art. 108 Abs. 1 und 2 SSV).

Der Kanton ist gemäss Kantonsverfassung für den Erlass von örtlichen Verkehrsanordnungen auf Kantonsstrassen zuständig. In Bezug auf Gemeindestrassen kann er zudem abweichende Höchstgeschwindigkeiten anordnen. In beiden Fällen muss der Kanton sich im Rahmen der Bundesgesetzgebung bewegen und betroffene Gemeinden vorgängig anhören. Bei der Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf innerörtlichen Kantonsstrassen legte der Regierungsrat zusätzliche Verfahrensgrundsätze fest: Gemeindeanträge müssen demzufolge vom Gemeinderat beim Kanton eingereicht werden.

Initiative: Die Initiative sieht eine Änderung des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vor. Nach dem Wortlaut der Initiative soll der Kanton eine Herabsetzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h auf Hauptstrassen nur anordnen können, wenn ein behördlicher Ermessensspielraum in der Frage besteht, alle anderen möglichen Massnahmen umgesetzt sind und die Zustimmung der Stimmberchtigten betroffener Gemeinden vorliegt. Gemäss dem Initiativkomitee ist der Wortlaut so auszulegen, dass sich die geforderte Zustimmung der Stimmberchtigten nicht auf die kantonale Anordnung, sondern nur auf den diesbezüglichen Gemeindeantrag an den Kanton bezieht. Damit will die Initiative sicherstellen, dass der Gemeinderat vor Einreichung des Gemeindeantrags die Stimmberchtigten einbezieht. Eine Übergangsbestimmung soll zudem gewährleisten, dass bereits ergangene Verkehrsanordnungen, die die Höchstgeschwindigkeit auf Hauptstrassen auf 30 km/h herabsetzen, den betroffenen Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der Gesetzesänderung vorzulegen sind.

Gegenvorschlag: Mit dem Gegenvorschlag des Landrats würde das Gemeindegesetz angepasst werden. Künftig soll es in der Kompetenz der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats liegen, die an den Kanton zu richtenden Anträge des Gemeinderats auf Abweichung der Höchstgeschwindigkeiten zu genehmigen oder abzulehnen. Diese Kompetenz soll für Kantonsstrassen innerhalb von Ortschaften und Gemeindestrassen gelten. Als Übergangsregelung sollen bereits hängige Anträge von Gemeinderäten

innert zwei Jahren nach Inkraftsetzung der Gesetzesänderung der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat der betroffenen Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies gilt allerdings nur für Kantonstrassen innerhalb einer Ortschaft und nicht für Gemeindestrassen. Bei ausbleibender Genehmigung sollen die Gemeindeanträge als gegenstandslos betrachtet werden.

Landratsdebatte: Der Landrat lehnt die Initiative mit 47 zu 30 Stimmen ab und empfiehlt stattdessen den Gegenvorschlag. Die Mehrheit im Landrat kritisierte den unklaren Wortlaut der Gesetzesinitiative, weil dieser fälschlicherweise suggeriere, dass die Stimmberchtigten in ihrer Gemeinde über die kantonale Anordnung einer Geschwindigkeitsherabsetzung auf 30 km/h abschliessend entscheiden können. Der Gegenvorschlag wurde von der Mehrheit im Landrat insbesondere deshalb begrüsst, weil er klarer formuliert ist und damit die Stärkung der demokratischen Mitbestimmung für die Bevölkerung besser erreichen kann als die Initiative. Eine Minderheit im Landrat sah im Gegenvorschlag hingegen einen unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie und eine Aufblähung der Bürokratie. Ausserdem wurde der Einbezug aller Gemeindestrassen und die Rückwirkung auf bereits beim Kanton hängige Anträge als problematisch angesehen.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Volksinitiative «Tempo 30 vors Volk»

Tempo 30 polarisiert. Besonders Tempo 30 flächendeckend oder Tempo 30 auf Hauptstrassen ist umstritten. Das haben etliche Beispiele aus Gemeinden im Baselbiet gezeigt. Um endlich eine einheitliche Regelung zu finden, hat das Komitee die Initiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – Nur mit Zustimmung des Volkes» begründet. Warum?

Vielerorts wurden Anträge an den Kanton, der für die Kantonstrassen zuständig ist, nur vom Gemeinderat gestellt und die Stimmberchtigten aussen vor gelassen. Dies hat im ganzen Kanton zu Unmut geführt, vor allem bei den betroffenen Anwohnenden, die sich gegen die Massnahme gewehrt haben. Schnell wurde klar: Tempo 30 auf Hauptstrassen kann nur mit der Le-

gitimation im Volk nachhaltig umgesetzt werden. Die Gemeindebevölkerung kennt ihre Strassen am besten und weiss, wo Langsamverkehr Sinn macht und wo nicht. Die aktuelle Praxis führte zu grossen Auseinandersetzungen in den Gemeinden und Gerichtsprozessen. Das muss nicht sein!

Breite Unterstützung der Initiative

Im April 2023 hat das Komitee «Tempo 30 vors Volk» über 11'500 Unterschriften bei der Landeskanzlei eingereicht. Noch nie hat eine Verkehrsinitiative derart viele Unterschriften bekommen. Die Tempo-30-Initiative ist die Initiative mit den zweitmeisten Unterschriften in der Geschichte des Baselbiet! Aus jeder einzelnen der 86 Gemeinden wurden Unterschriften eingereicht. Ein Rekord! Knapp 10'000 gültige Unterschriften kamen auf diesem Weg zustande. Dies zeigt, wie wichtig das Anliegen dem Volk ist!

Tempo 30 ist kein billiger Lärmschutz!

Immer mehr Gemeinden im Baselbiet wollen aus Lärmschutzgründen Tempo 30 auch auf Hauptstrassen einführen. Aber es gibt bessere Methoden für den Schutz der Anwohnenden, zum Beispiel lärmarme Strassenbeläge. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich in den letzten Jahren um Lärmschutzsanierungen gedrückt, dies wurde auch mehrfach im Landrat moniert. Überall einfach Tempo 30 auf Kantonstrassen einzuführen, löst langfristig das Problem nicht und garantiert keinen Lärmschutz! Darum soll Tempo 30 zur «Ultima Ratio» werden – die letztmögliche Massnahme, wenn alle anderen, wirkungsvolleren Mittel bereits ausgeschöpft sind.

Mehr Demokratie bei Tempo-30-Entscheiden!

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde soll selbst bestimmen können, ob sie Tempo 30 auf ihren Hauptstrassen will. Dies wird die Akzeptanz der Entscheide massgeblich erhöhen! Vielerorts sind solche Anordnungen nämlich gar nicht notwendig, da ohnehin nicht so schnell gefahren wird. Das soll aber die Stimmbevölkerung beurteilen. Der Schutz der Anwohnenden vor Lärm muss zwingend vom Kanton gewährleistet werden. Dies bestimmt das Umweltschutzgesetz. Der Kanton kann deshalb von sich aus Geschwindigkeitsreduktionen auf Kantonstrassen anordnen. Das ist auch gut so! Daran wird die Initiative nichts ändern. Aber Tempo 30 soll keine Möglichkeit sein, um Geld zu sparen!

Die formulierte Gesetzesinitiative will darum:

- Tempo 30 als letzte Massnahme (Ultima Ratio)
- Die Stimmberechtigten der Gemeinde sollen darüber entscheiden

Der Gegenvorschlag

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat einen fairen Gegenvorschlag ausgearbeitet, den der Landrat angenommen hat. Er bereinigt rechtliche Stolpersteine und definiert eine einheitliche Regelung. Der Gegenvorschlag setzt beim Gemeindegesetz an und stärkt die Gemeindeautonomie. So sollen alle Geschwindigkeitsänderungen auf Kantons- und Gemeindestrassen der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat vorgelegt werden. Auch die hängigen Gesuche würden so behandelt, sodass es keine umständliche Vorher-Nachher-Praxis gibt. Der grösste Unterschied:

- Initiative: direkt-demokratischer Volksentscheid (Urne)
- Gegenvorschlag: Entscheid Gemeindeversammlung / Einwohnerrat

Das Initiativkomitee sieht im Gegenvorschlag einen fairen Kompromiss und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zweimal JA anzukreuzen.

Die Stichfrage

Das Initiativkomitee empfiehlt, den Stichentscheid zugunsten der Volksinitiative zu entscheiden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Für den Regierungsrat steht der unklare Wortlaut der Initiative im Widerspruch zu übergeordnetem Recht. Wird die Initiative wortgetreu ausgelegt, dann würde den Stimmberechtigten betroffener Gemeinden der Entscheid über kantonale Anordnungen zukommen, die eine Geschwindigkeitsherabsetzung auf 30 km/h auf Hauptstrassen beinhalten. Dies steht im klaren Widerspruch zur Hoheit des Kantons über die Kantonsstrassen und dessen Kompetenz zur Anordnung von Höchstgeschwindigkeiten. Wei-

ter ist der Wortlaut nicht mit dem Strassenverkehrsrecht des Bundes zu vereinbaren. Denn für die kantonale Anordnung einer Geschwindigkeitsherabsetzung muss mit einem Rechtsgutachten die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen wie eine erhöhte Verkehrssicherheit abgeklärt werden. Vom Gutachten darf nur aus triftigen Gründen abgewichen werden. Wird der abschliessende Entscheid über die Anordnung den Stimmberechtigten überlassen, ist nicht mehr überprüfbar, inwieweit diese Bundesvorgabe eingehalten wird. Interpretationsbedürftig ist für den Regierungsrat auch der verwendete Begriff der Hauptstrasse. Begriffsdefinition und Bezeichnung erfolgen dabei grundsätzlich durch den Bund. Weil sich viele kleinere Gemeinden nicht am Hauptstrassennetz befinden, würden diese von der Initiative gar nicht erst erfasst. Dies steht für den Regierungsrat im Widerspruch zur von den Initiantinnen und Initianten versprochenen breiten Mитsprache der Bevölkerung.

Ein Abstellen auf die Auslegung der Initiantinnen und Initianten – die für den Regierungsrat nicht mit dem Initiativwortlaut zu vereinbaren ist – führt zu falschen Erwartungen und widersprüchlichen Entscheidungen. Verwendet man die Auslegung der Initiantinnen und Initianten, dann verspricht die Initiative mehr, als sie halten kann. «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» kann nicht erreicht werden, wenn sich die Zustimmung der Stimmberechtigten lediglich auf den Gemeindeantrag und gerade nicht auf die kantonale Anordnung bezieht, mit der die Geschwindigkeitsherabsetzung auf 30 km/h tatsächlich verfügt wird. Auf Kantonsstrassen entscheidet unter diesen Umständen zwingend der Kanton, was angeordnet wird. Die Auslegung der Initiantinnen und Initianten kann deshalb zu widersprüchlichen Entscheidungen führen: So können die Stimmberechtigten einer Gemeinde beispielsweise einem Gemeindeantrag zustimmen und sich für Tempo 30 entscheiden. Auf Basis des erforderlichen Rechtsgutachtens kann der Kanton jedoch die beantragte Anordnung ablehnen, da er die Anforderungen an eine Herabsetzung für nicht gegeben erachtet. Die umgekehrte Situation ist ebenso unbefriedigend: Die Stimmberechtigten sprechen sich gegen einen Antrag aus, der Kanton muss aber etwa aus Sicherheitsgründen Tempo 30 anordnen.

Darüber hinaus führt die Initiative zu einem komplizierten und undurchsichtigen Prozess. Für die Anordnung einer Geschwindigkeitsherabsetzung auf Hauptstrassen müssen weitere Voraussetzungen als nur die Zustimmung der Stimmberchtigten vorliegen. Bei Annahme der Initiative hätte der Kanton zusätzlich zu prüfen, ob alle anderen Massnahmen ausgeschöpft sind und kein behördlicher Ermessenspielraum besteht. In welchem Verhältnis diese drei Voraussetzungen zueinanderstehen, nach welchem Ablauf sie geprüft werden und welche inhaltlichen Abklärungen vorzunehmen sind, ist mehrheitlich ungeklärt.

Schliesslich beinhaltet die Initiative eine inhaltsleere Übergangsregelung. Vorgesehen ist, dass Verkehrsanordnungen des Kantons innerhalb von zwei Jahren nach Inkraftsetzung den Stimmberchtigten betroffener Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Dies gilt allerdings nur für Anordnungen, die eine Geschwindigkeitsherabsetzung auf 30 km/h auf Hauptstrassen vorsehen. Derartige Abstimmungen wären aber reine konsultative Befragungen ohne Konsequenzen, da das Ausbleiben der Genehmigung nicht zu einer Aufhebung der Verkehrsanordnung führen kann. Eine derartige rückwirkende Aufhebung wäre rechtsungültig und ist daher im Gesetzestext nicht mehr vorgesehen.

Der Gegenvorschlag des Landrats geht für den Regierungsrat zu weit.

Aktuell besteht ein pragmatisches Vorgehen bei Geschwindigkeitsherabsetzungen, weil der Gemeinderat sowohl bei Kantons- als auch Gemeindestrassen direkt einen Antrag beim Kanton stellen kann. Gemäss Gegenvorschlag muss zuerst ein Gemeindeversammlungsbeschluss erfolgen, damit der Gemeinderat überhaupt erst einen Antrag an den Kanton stellen darf. Dies verkompliziert den Verfahrensablauf unnötig.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 11. September 2025 mit 47:30 Stimmen bei 1 Enthaltung die formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» abgelehnt und dem Gegenvorschlag des Landrats betreffend Revision des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden 41:36 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Empfehlung Initiative: Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberchtigten, die formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» vom 10. August 2023 abzulehnen.

Empfehlung Gegenvorschlag: Der Landrat empfiehlt die Annahme des Gegenvorschlags betreffend Revision des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 11. September 2025. Der Regierungsrat lehnt auch den Gegenvorschlag ab.

Empfehlung Stichfrage: Für den Fall, dass sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag des Landrats angenommen werden, empfiehlt der Landrat, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2025/41:](#)

Formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes»

§

Initiativtext

Formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes»

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut:

Ergänzung des Strassenverkehrsgesetzes BL:

§ 3 Absatz 1bis (neu)

Besteht im Rahmen des Entscheides über eine abweichende Höchstgeschwindigkeit gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b ein behördlicher Ermessensspielraum, darf eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 auf Hauptstrassen nur verfügt werden, sofern alle anderen möglichen Massnahmen bereits umgesetzt sind und die Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinde vorliegt.

Neuer § 19, in neuem Abschnitt 5 Übergangsbestimmung, eingefügt nach § 18:

5 Übergangsbestimmung

§ 19 Genehmigung Verkehrsanordnungen

Verkehrsanordnungen zur Einführung von Tempo 30 auf Hauptstrassen, die gestützt auf § 3 Abs. 1 Bst. a und b eingeführt wurden, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten von § 3 Abs. 1^{bis} den Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen.

§

Gegenvorschlag

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)

Änderung vom 11. September 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 1

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

21. **(geändert)** Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens;
22. **(neu)** Antrag an den Regierungsrat auf Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf Gemeindestrassen;
23. **(neu)** Antrag an den Regierungsrat auf Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen innerhalb von Ortschaften.

§ 185c (neu)

Abweichung Höchstgeschwindigkeit Kantonsstrassen innerorts

¹ Anträge aus den Gemeinden auf Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen innerorts, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 47 Abs. 1 Ziff. 23 bereits beim Regierungsrat bzw. der Kantonsverwaltung hängig sind, sind innert 2 Jahren nach Inkrafttreten von § 47 Abs. 1 Ziff. 23 der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat der betroffenen Gemeinden

zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle einer ausbleibenden Genehmigung der jeweiligen Anträge sind diese als gegenstandslos zu betrachten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, 11. September 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich

6

Formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (Prämienabzug für alle) vom 15. August 2024 mit Gegenvorschlag des Landrats vom 11. September 2025

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

Frage 1: «Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (Prämienabzug für alle) vom 15. August 2024 annehmen?»

Frage 2: «Wollen Sie den Gegenvorschlag des Landrats betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. September 2025 annehmen?»

Stichfrage: «Ziehen Sie die Volksinitiative oder den Gegenvorschlag vor?»

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Volksinitiative
- Gegenvorschlag

Die Fragen 1 und 2 können beide je mit Ja oder Nein beantwortet werden. Bei der Stichfrage darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 11. September 2025 mit 63:19 Stimmen bei 1 Enthaltung die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (Prämienabzug für alle) vom 15. August 2024 abgelehnt und den Gegenvorschlag mit 81:2 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Mit 60:21 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt der Landrat, den Gegenvorschlag vorzuziehen, falls sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag angenommen werden sollten.

Empfehlung Initiative: Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberchtigten, die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (Prämienabzug für alle) vom 15. August 2024 abzulehnen.

Empfehlung Gegenvorschlag: Landrat und Regierungsrat empfehlen, den Gegenvorschlag des Landrats betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. September 2025 abzulehnen.

Empfehlung Stichfrage: Für den Fall, dass sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag des Landrats angenommen werden, empfehlen der Landrat und der Regierungsrat, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Initiative will das Problem der steigenden Kosten im Gesundheitswesen bei der Einkommenssteuer ausgleichen. Dies soll durch einen vollen Abzug der individuellen Krankenkassenprämien für die obligatorische Grundversicherung erfolgen. Damit beabsichtigt die Initiative eine Entlastung aller Steuerzahllenden.

In den letzten Jahren sind die Krankenkassenprämien stark gestiegen. Ein voller Abzug dieser Prämien bei der Einkommenssteuer würde sehr hohe Steuerausfälle bewirken: Beim Kanton wären es aktuell jährlich um die 90 Millionen Franken Mindereinnahmen. Bei den Gemeinden würden insgesamt gegen 55 Millionen Franken pro Jahr fehlen. Aufgrund der steigenden Krankenkassenprämien könnte der Steuerminderertrag künftig noch höher ausfallen. Der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons und der Gemeinden würde damit stark eingeschränkt.

Sowohl Landrat als auch Regierungsrat lehnen die Initiative ab. Neben den sehr hohen Steuerausfällen wird kritisiert, dass mit der Initiative die Ursachen für steigende Prämienkosten und Kostentreiber im Gesundheitswesen nicht behoben würden. Eine Minderheit im Landrat ist von der finanziellen Tragbarkeit der Initiative überzeugt und spricht sich für die Initiative aus.

Der Regierungsrat hat allein zur Eindämmung der drohenden Steuerausfälle einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dieser sieht eine Erhöhung der heute geltenden Abzüge für allgemeine Versicherungsprämien, für Kosten der Kinderdrittbetreuung sowie für berufliche Aus- und Weiterbildungen vor. Das ist im Gegensatz zur Initiative finanziell noch vertretbar und führt zu einer angemessenen Entlastung der Steuerpflichtigen. Der Gegenvorschlag kostet den Kanton mit rund 26 Millionen (Gemeinden ca. 15 Millionen Franken) etwas weniger als einen Drittelf der Initiative.

Die Vorlage im Detail

Die Initiative

Gemäss geltendem Recht können Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis maximal 2'000 pro Person bzw. 4'000 Franken pro Ehepaar von der Steuer abgezogen werden. Weil die Prämien für die Krankenversicherung den aktuellen Grenzbetrag übersteigen, wird der Abzug heute wie ein Pauschalabzug gewährt. Der Abzug muss also nicht konkret nachgewiesen werden. Allfällige Prämienverbilligungen (IPV) werden aktuell nicht berücksichtigt.

Der Initiativtext will bei der Einkommenssteuer neu einen vollen Abzug der individuellen Krankenkassenprämien für die obligatorische Grundversicherung einführen. Gemäss der Initiative sollen alle Steuerpflichtigen ihre individuellen Krankenkassenprämien für die Grundversicherung immer in effektiver Höhe zum Abzug bringen können.

Der bisherige Grenzbetrag soll zudem weiterhin bestehen bleiben als Abzug für die Prämien der Lebens- und Unfallversicherung. Diese Prämien müssten neu individuell mit Belegen nachgewiesen werden. Alle anderen Versicherungsprämien wie z. B. für Hausrat, Privathaftpflicht, Motorfahrzeuge und dergleichen sind nicht abzugsfähig. Dazu gehören gemäss Initiativtext auch die Prämien der überobligatorischen Krankenversicherung (Zusatzversicherungen gemäss VVG), die nicht abgezogen werden können.

Der Gegenvorschlag

Der Gegenvorschlag sieht eine Erhöhung des geltenden Abzugs für allgemeine Versicherungsprämien vor: Der Abzug soll pro Person 3'000 anstatt 2'000 Franken betragen; für Verheiratete sollen 6'000 anstatt 4'000 Franken in Abzug gebracht werden können. Und für Kinder soll der Abzug von bisher 450 auf neu 700 Franken pro Kind erhöht werden.

Damit können die effektiven Kosten für Krankenkassenprämien besser berücksichtigt werden (s. nachfolgende Tabelle).

Pauschalabzug für Versicherungsprämien	Einzelperson in Franken	Verheiratete in Franken	Pro Kind in Franken
bisher	2'000	4'000	450
neu	3'000	6'000	700

Die Erhöhung des Abzugs für allgemeine Versicherungsprämien bringt eine steuerliche Entlastung für alle Steuerpflichtigen. Und die Bezeichnung als effektiver Pauschalabzug – also ohne Nachweis der effektiven Kosten und ohne Anrechnung allfälliger Prämienverbilligungen (IPV) – bewirkt gleichzeitig eine Vereinfachung für alle Beteiligten.

Im Gegensatz zur Initiative berücksichtigt der Gegenvorschlag aber auch noch zwei weitere aktuelle Anliegen. Dazu gehört erstens die Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten von bisher 10'000 auf neu 25'000 Franken pro Kind. Zweitens soll der Abzug für berufliche Aus- und Weiterbildungskosten von bisher 12'000 auf neu 18'000 Franken pro Person erhöht werden. Diese beiden Massnahmen unterstützen allgemein die Erwerbstätigkeit und können zusätzliche Erwerbsanreize bewirken, die der Gesellschaft als Ganzes dienen.

Diskussion im Landrat

Die Diskussion im Landrat war einerseits geprägt von der Gefahr der starken Steuerausfälle, die eine Annahme der Initiative bewirken würde. Allein deshalb beschloss der Landrat auch den vom Regierungsrat eingebrachten Gegenvorschlag als Alternative. Andererseits soll der finanzielle Handlungsspielraum für zukünftige Herausforderungen bewahrt werden. Aus diesem Grund werden sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag von einer Mehrheit im Landrat zur Ablehnung empfohlen. Eine Minderheit im Landrat ist von der finanziellen Tragbarkeit der Initiative überzeugt und spricht sich für die Initiative aus. Alle Steuerzahlenden würden gleichbehandelt und könnten einen realen Steuerabzug geltend machen.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Die seit Jahren steigenden Krankenkassenprämien bereiten gemäss aktueller UBS-Umfrage der Bevölkerung am meisten Sorgen. Die Initiative «Prämienabzug für alle» setzt hier an: Sie entlastet alle steuerpflichtigen Personen. Besonders profitiert der Mittelstand, der nicht nur die eigenen Prämien selbst bezahlt, sondern mit seinen Steuern auch die Prämienverbilligungen mitfinanziert. Mit der Annahme der Initiative bleibt allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern mehr Geld zum Leben. Darum: Ja zur Initiative «Prämienabzug für alle».

Leere Versprechen der Politik – ungebremster Kostenanstieg

Seit Jahrzehnten versucht die Politik erfolglos, die Kostensteigerung im Gesundheitswesen einzudämmen. Die mittlere monatliche Krankenkassenprämie hat sich in den letzten 30 Jahren mehr als verdreifacht. Und auch im laufenden Jahr ist sie um 4,4 Prozent gestiegen. Die ungebremst steigenden Kosten bereiten vielen Baselbieterinnen und Baselbietern grosse Sorgen.

Initiative entlastet alle Steuerzahlenden

Haushalte aus dem Mittelstand tragen heute die Hauptlast: Sie bezahlen ihre Prämien in der Regel vollständig selbst und finanzieren zusätzlich über ihre Steuern auch die Prämienverbilligungen. Gleichzeitig sind die steuerlichen Versicherungsabzüge seit Jahren unverändert tief geblieben. In mehreren anderen Kantonen, beispielsweise Graubünden, Tessin oder Zug, können die Steuerpflichtigen drei- bis viermal höhere Abzüge geltend machen.

Die Initiative «Prämienabzug für alle» entlastet alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Sie verlangt, dass selbst bezahlte Prämien der obligatorischen Grundversicherung vollständig vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Davon profitieren alle Personen, die Steuern entrichten, insbesondere der Mittelstand, der kaum von Steuererleichterungen oder -verbilligungen profitiert. Viele Baselbieter Familien und Alleinstehende liegen mit ihrem Einkommen nur knapp über der Einkommensgrenze, um

ein Anrecht auf Prämienverbilligungen zu haben. Auch Familien und Alleinstehende, die heute Prämienverbilligungen erhalten, werden bei einer Annahme der Initiative profitieren, indem sie zukünftig den von ihnen selbst getragenen Anteil der Krankenkassenprämien vollumfänglich von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen können.

Ziel der Initiative

Das Kernanliegen der Initiative ist eine faire steuerliche Entlastung aller Einwohnerinnen und Einwohner: Selbst bezahlte Krankenkassenprämien sollen vollständig vom steuerbaren Einkommen abziehbar sein.

Was bedeutet das in konkreten Zahlen

Eine Familie in Liestal mit zwei Kindern und einem bisherigen steuerbaren Einkommen von 80'000 Franken, die in Zukunft zusätzlich 15'000 Franken selbst bezahlte Krankenkassenprämien vom steuerbaren Einkommen abziehen kann, würde gemäss Modellrechnung gut 2'800 Franken weniger Staats- und Gemeindesteuern zahlen, was eine Steuerreduktion um 60 Prozent bedeutet. Bei einem bisherigen steuerbaren Einkommen von 100'000 Franken würde die Ersparnis gut 3'300 Franken (Reduktion um 36 Prozent), bei 150'000 Franken nicht ganz 3'800 Franken (Reduktion um 18 Prozent) betragen. Prozentual profitieren tiefere Einkommen somit besonders stark – und für viele Haushalte geht es dabei um Beträge, die z. B. die Frage «Ferien, ja oder nein?» entscheiden.

Fazit

Ein JA zu dieser Initiative bedeutet eine spürbare Entlastung für alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler im Kanton und signalisiert, dass die Verantwortlichen endlich etwas gegen die seit 30 Jahren steigenden Gesundheitskosten unternehmen müssen, da ansonsten der Mittelstand langsam verarmt. Gerade in Zeiten, in denen die Lebenshaltungskosten generell steigen, werden viele Haushalte dankbar sein, wenn sie spürbar weniger Steuern bezahlen müssen.

Und da das gesparte Geld bei den Steuerpflichtigen verbleibt und für andere Zwecke eingesetzt werden kann, profitiert auch die regionale Wirtschaft von der Initiative.

Um den Mittelstand, respektive alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler spürbar und nachhaltig zu entlasten, braucht es ein überzeugtes JA zur Initiative «Prämienabzug für alle».

Stellungnahme des Regierungsrats

Wozu braucht es einen Gegenvorschlag?

Die Initiative verursacht sehr hohe Steuerausfälle. Es wird allein für den Kanton mit jährlich um die 90 Millionen Franken gerechnet. Die Gemeinden wird es insgesamt um die 55 Millionen Franken pro Jahr kosten. Derart hohe und wiederkehrende Steuerausfälle bedrohen den finanziellen Handlungsspielraum für zukünftige Steuerreformen, insbesondere für eine Reform des Tarifs bei der Einkommenssteuer. Dies ist jedoch enorm wichtig, um den Kanton als Standort attraktiver zu machen.

Auch viele Baselbieter Gemeinden stehen in einer finanziell angespannten Lage und könnten eine solche Reform, wie sie die Initiative fordert, kaum oder gar nicht mehr verkraften; andernfalls müssten sie ihre Gemeindesteuersätze erhöhen, um diese Ausfälle kompensieren zu können. Gewonnen mit dem höheren Prämienabzug wäre dann im Resultat nichts.

Um die Finanzlage nicht zu überlasten, sah sich der Regierungsrat veranlasst, dem Landrat einen Gegenvorschlag als Alternative zu unterbreiten. Der Gegenvorschlag fällt, was die damit verbundenen Steuerausfälle betrifft, weit moderater aus. Mit einem Minderertrag von jährlich rund 26 Millionen Franken für den Kanton wäre der Gegenvorschlag einerseits noch verantwortbar, aber andererseits auch besser planbar. Dies ohne zukünftige Ungewissheiten, wie sie die Initiative beinhaltet. Die Gemeinden müssten mit einem Minderertrag von um die 15 Millionen Franken rechnen.

Prämienverbilligungsmodell wird überarbeitet

Wegen Änderungen bei der Prämienverbilligung auf Bundesebene wird der Kanton Basel-Landschaft seine Ausgaben für die Prämienverbilligung in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. Mit der anstehenden Revision des Prämienverbilligungssystems können die finanziellen Mittel gezielter eingesetzt werden als mit einem generellen Steuerabzug. Gerade hohe Einkommen würden mit einem Steuerabzug wegen der Steuerprogression mehr entlastet als mittlere oder tiefe.

Denn: je höher der Steuersatz, umso stärker wirkt sich der Abzug auf den Steuerbetrag aus.

Fehlanreiz der Initiative

Das Anliegen der Initiative löst das Grundproblem der stark steigenden Kosten im Gesundheitswesen nicht. Mit einem Steuerabzug wird das Problem also nicht an der Wurzel gepackt. Weil alle Steuerpflichtigen obligatorisch krankenversichert sind, bewirkt die Initiative im Grunde genommen nur eine allgemeine Steuersenkung.

Zudem würde die Initiative ungewollt diejenigen Personen belohnen, die kein alternatives Versicherungsmodell und keine höhere Franchise gewählt haben. Denn: je höher die tatsächliche Prämie, umso höher wird der zulässige Steuerabzug. Damit wird ein falscher Anreiz gesetzt. Das könnte Personen, die bisher ein günstiges Versicherungsmodell gewählt haben, dazu bewegen, ihre Franchise zu senken, weil die daraus resultierenden höheren Prämien neu voll steuerlich abzugsfähig wären.

Komplexere Steuererklärung und -veranlagung wegen Initiative

Die Initiative würde einen erheblichen Vollzugsaufwand bewirken wegen der konkreten Prüfung aller einzelnen Krankenkassen-Prämienbelege. Und dies erst noch unter Anrechnung individueller Prämienverbilligungen (Verminderung des Abzugs). Zudem müsste eine Trennung von den übrigen (überobligatorischen) Kranken- und anderen Privatversicherungen gemacht werden, die im Fall von Lebens- und Unfallversicherungen nur bis zum jeweiligen Maximalbetrag von 2'000 bzw. 4'000 Franken abgezogen werden könnten. Es liegt nicht im verfassungsmässigen Auftrag, das Steuersystem zu verein-

fachen und die Steuererklärung mitsamt dem Verfahren für alle schlank und vollzugsfreundlich zu gestalten.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 11. September 2025 mit 63:19 Stimmen bei 1 Enthaltung die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (Prämienabzug für alle) vom 15. August 2024 abgelehnt und den Gegenvorschlag mit 81:2 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Mit 60:21 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt der Landrat, den Gegenvorschlag vorzuziehen, falls sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag angenommen werden sollten.

Empfehlung Initiative: Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (Prämienabzug für alle) vom 15. August 2024 abzulehnen.

Empfehlung Gegenvorschlag: Landrat und Regierungsrat empfehlen, den Gegenvorschlag des Landrats betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. September 2025 abzulehnen.

Empfehlung Stichfrage: Für den Fall, dass sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag des Landrats angenommen werden, empfehlen der Landrat und der Regierungsrat, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2024/651:](#)

Formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (Prämienabzug für alle)

§

Initiativtext

Formulierte Gesetzesinitiative «Volumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (Prämienabzug für alle)

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut:

§ 29 Abs. 1 Bst. k des Steuergesetzes vom 07.02.1974 wird wie folgt geändert:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

k. *... die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens- und die nicht unter Bst. h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien, jedoch im Ganzen höchstens CHF 2'000.– für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 4'000.– für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um CHF 450.– für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 2 Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft Nr. 43 vom 27. Oktober 2022 Abs.

4). Die selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können unabhängig von den Höchstbeträgen zusätzlich volumfänglich zum Abzug gebracht werden.

§

Gegenvorschlag

**Gesetz
über die Staats- und Gemeindesteuern**

Änderung vom 11. September 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar, der sich nach den Bestimmungen der direkten Bundessteuer berechnet. Vorbehalten bleibt § 27bis.

§ 29 Abs. 1

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- c. **(geändert)** die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten, jedoch höchstens CHF 25'000 pro Jahr, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
- g. **(geändert)** die dauernden Lasten sowie der bezahlte Ertragsanteil gemäss § 27 der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen;

- k. **(geändert)** die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien im Umfang von pauschal CHF 3'000 für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 6'000 für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Pauschalbeträge erhöhen sich um CHF 700 für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Abs. 4);
- kter. **(geändert)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von CHF 18'000, sofern:
Unteraufzählung unverändert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 11. September 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Das Wichtigste in Kürze

Mit der sogenannten Solar-Initiative beabsichtigt das Initiativkomitee, den Ausbau der Solarenergie im Kanton Basel-Landschaft zu forcieren und zu beschleunigen. Dazu sollen im kantonalen Energiegesetz neue Bestimmungen eingeführt werden. Diese sehen vor, dass bei Neubauten, gewissen bestehenden Gebäuden sowie bei ungedeckten grösseren Parkierungsanlagen geeignete Flächen für die Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung genutzt werden müssen.

Regierungsrat und Landrat teilen zwar das Ziel, die Nutzung von Solarenergie im Kanton zu forcieren, empfinden die vorgesehenen Pflichten zur Nachrüstung bestehender Bauten jedoch als unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie. Sie empfehlen daher, die Solar-Initiative abzulehnen.

Formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» (Solar-Initiative) vom 29. April 2024

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» (Solar-Initiative) vom 29. April 2024 annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 11. September 2025 mit 48:23 Stimmen bei 6 Enthaltungen die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» (Solar-Initiative) vom 29. April 2024 abgelehnt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberchtigten, die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» (Solar-Initiative) vom 29. April 2024 abzulehnen.

Die Vorlage im Detail

Inhalt der Initiative

Die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» (Solar-Initiative) sieht eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL, SGS 490) vor. Der neue § 10a mit dem Titel «Erneuerbare Energieerzeugung» würde festlegen, dass:

- bei Neubauten geeignete Dach- und Fassadenflächen grundsätzlich für die Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung genutzt werden müssen.
- bestehende Bauten in Industrie- und Gewerbezonen sowie in Zonen öffentlicher Bauten mit geeigneten Dachflächen bis 2035 mit Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugungsanlagen nachzurüsten sind.
- bestehende Bauten in den übrigen Bauzonen ab einer gewissen Grösse der Dachfläche bei grösseren Umbauten mit Solaranlagen nachgerüstet werden müssen.
- ungedeckte grössere Parkierungsanlagen grundsätzlich für die Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung zu nutzen sind.
- der Kanton bei der Nachrüstung für die Unterstützung sorgt.

- der Landrat die Einzelheiten und Ausnahmen bei anderen öffentlichen Interessen und bei Härtefällen im Dekret regeln soll.

Hintergrund

Um eine sichere Versorgung mit Energie zu gewährleisten, hat sich die Schweiz unlängst ambitionöse Ziele für den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gesetzt. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse. Auch im Kanton Basel-Landschaft soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch in den nächsten Jahren deutlich gesteigert werden.

Bund und Kantone haben in den letzten Jahren bereits verschiedene Massnahmen zur Förderung der Solarenergie beschlossen. Seit Oktober 2022 besteht mit Art. 45a des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) unter anderem eine bundesweite Pflicht, bei Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von über 300 m² Solaranlagen zu installieren. Die Kantone können diese Pflicht auf kleinere Gebäude ausweiten.

Auf Anregung des Regierungsrats hat der Landrat im Oktober 2023 im Dekret zum Energiegesetz eine Pflicht zur Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten beschlossen. Diese Bestimmung (§ 2a des Dekrets zum Energiegesetz) wurde jedoch vom Kantonsgericht aufgehoben, weil es die gesetzliche Grundlage dafür als nicht ausreichend einstufte.

Die vorliegende Initiative betrifft nicht nur Neubauten, sie sieht zusätzlich eine Pflicht zur Nachrüstung von bestehenden Bauten und von Parkierungsanlagen mit Solaranlagen vor. Sie geht demnach deutlich weiter als die vom Landrat im Oktober 2023 ursprünglich vorgesehene Pflicht zur Photovoltaik-Eigenstromerzeugung.

Beratungen im Landrat

Die Solar-Initiative wurde zunächst in der Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) vorberaten. Diese beantragte dem Landrat, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und ihr den Gegenvorschlag der UEK gegenüberzustellen. Der Gegenvorschlag beschränkte sich bewusst auf eine

Solarpflicht bei Neubauten und richtete sich dabei nach den bundesrechtlichen Vorgaben nach Art. 45a des Eidgenössischen Energiegesetzes.

In der Debatte betonten die Befürworterinnen und Befürworter der Initiative, dass der Kanton sein grosses Potential an geeigneten Flächen konzenter für die Solarenergie nutzen müsse, um die Energie- und Klimaziele zu erreichen. Gerade auf bestehenden Gebäuden liege der grösste ungenutzte Anteil an Solarenergie, der für eine sichere und klimaverträgliche Stromversorgung entscheidend sei. Eine gesetzliche Pflicht zur Installation von Solaranlagen bei Neubauten, Dachsanierungen und Parkierungsanlagen sei deshalb ein wirksames und konsequentes Instrument, um die Energiewende zu beschleunigen, die Abhängigkeit von fossilen Energien zu verringern und die Versorgungssicherheit langfristig zu stärken.

Die Gegnerinnen und Gegner warnten vor einem unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie und vor steigenden Kosten für Eigentümerschaften und Mietende. Zudem wurde auf die mit der Solarstromnutzung verbundenen Herausforderungen punkto Netzkapazität und Netzstabilität hingewiesen. Vielen Ratsmitgliedern ging bereits der von der UEK ausgearbeitete Gegenvorschlag zu weit.

In der Schlussabstimmung lehnte der Landrat sowohl die Initiative wie auch den Gegenvorschlag der UEK ab. Gleichzeitig empfiehlt der Landrat den Stimmberchtigten, die Solar-Initiative abzulehnen.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet (Solar-Initiative)

Das grösste ungenutzte Potential für eine sichere und zukunftsfähige Energieversorgung liegt auf unseren Dächern. Mit bewährter, kostengünstiger und ungefährlicher Solartechnologie können wir dort klimafreundlich Strom produzieren – ohne zusätzliche Belastung für

Landschaft oder Umwelt. Die Solarinitiative stärkt die Versorgungssicherheit, schützt das Klima und bringt wertvolle Aufträge für unser Gewerbe.

Die Energiewende ist nicht erst seit Fukushima ein Thema. Seit Jahrzehnten wissen wir, dass die Verbrennung von Öl und Gas das Klima aufheizt. 2017 hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050 beschlossen: den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Energien, das Abschalten der AKW am Ende ihrer Lebensdauer und die Reduktion des Energieverbrauchs dank Effizienz. Der Umbau des Energiesystems ist die wirksamste Klimaschutzmassnahme – und im Baselbiet liegt das grösste Solarpotential auf unseren Dächern. Dieses Potential müssen wir jetzt nutzen.

Versorgung sichern:

Die Schweiz ist stark abhängig von Energieimporten. Das macht uns verletzlich und ist teuer. Mit der Solarinitiative bauen wir die erneuerbaren Energien aus und erhöhen die regionale Stromproduktion. So stärken wir unsere Unabhängigkeit von importierten fossilen Energien aus dem Ausland und sorgen für eine lokale, stabile und langfristig planbare Energieversorgung.

Klima schützen:

Die Schweiz will bis 2050 netto keine Treibhausgase mehr ausstossen. Dafür muss auch der Kanton Basel-Landschaft seinen Beitrag leisten. Fossile Brennstoffe wie Erdgas, Öl und Kohle sind die Haupttreiber der Erderwärmung. Mit der Solarinitiative setzen wir auf heimische, erneuerbare Energie, reduzieren CO₂-Emissionen und machen einen entscheidenden Schritt hin zur Energiewende. Das schützt unsere Lebensgrundlage – im Baselbiet und darüber hinaus.

Auf den Dächern im Kanton steht genügend Platz zur Verfügung. Die Initiative verlangt deshalb Solaranlagen auf allen Neubauten. Gewerbe- und öffentliche Bauten sind bis 2035 nachzurüsten. Bei bestehenden Gebäuden erfolgt die Nachrüstung, wenn grössere Umbauten anstehen und geeignete und genügend grosse Dachflächen zur Verfügung stehen. Die Initiative sieht die Unterstützung mit öffentlichen Investitionen vor und erlaubt

Ausnahmen von der Solarpflicht bei öffentlichen Interessen (z. B. Denkmalschutz) und in Härtefällen.

Potential nutzen – Arbeitsplätze schaffen:

Ein grosser Teil des kantonalen Strombedarfs kann künftig lokal produziert werden. Der Ausbau der Solarenergie belebt das Baselbiet Gewerbe und schafft hochwertige, zukunftsfähige Arbeitsplätze vor Ort.

Die Klimakrise macht auch vor dem Baselbiet nicht halt. Mit der Solar-Initiative treiben wir den notwendigen Umbau des Energiesystems voran, stärken die Region und machen uns unabhängiger von unsicheren Energiequellen.

Ein Ja zur Solarinitiative bedeutet: mehr Versorgungssicherheit, mehr Klimaschutz und mehr Arbeitsplätze im Baselbiet.

Liebe Baselbieterinnen und Baselbieter: Stimmen Sie Ja zur Solarinitiative.

Das Initiativkomitee:

Lanciert wurde die Initiative von einem breit abgestützten Initiativkomitee, bestehend aus Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei, der Grünen, der Grünliberalen Partei und der Evangelischen Volkspartei. Die Initiative wurde ausserdem von diversen Persönlichkeiten aus dem Bereich der Forschung und Innovation unterstützt.

Klar ist: Das Anliegen nach mehr erneuerbarem und regional produziertem Strom wird von vielen Menschen aus der Mitte der Gesellschaft getragen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung der Solarenergie für die Erreichung der kantonalen und nationalen Energie- und Klimaziele. Das inländische Potential ist beträchtlich. Solaranlagen auf und an Gebäuden geniessen

zudem eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Ausserdem darf mit weiter sinkenden Herstellungskosten gerechnet werden. Insbesondere der Photovoltaik wird beim Umbau des Energiesystems deshalb von verschiedenster Seite eine zentrale Rolle beigemessen. Der Regierungsrat teilt insofern im Grundsatz das Anliegen der Initiative, das Solarenergie-Potential im Kanton Basel-Landschaft besser zu nutzen und den Ausbau zu beschleunigen.

Der Regierungsrat hat daher bereits im Energieplanungsbericht 2022 einen eigenständigen Schwerpunkt zur Solarenergie definiert und mehrere Massnahmen vorgeschlagen, um insbesondere den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf dem Kantonsgebiet zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat dem Landrat den bereits erwähnten Vorschlag für eine Pflicht zur Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten unterbreitet (siehe Energieplanungsbericht 2022, Massnahme M10). Wie erwähnt, hat das Kantonsgericht die vom Landrat in der Folge beschlossene Bestimmung von § 2a des Dekrets zum Energiegesetz jedoch aufgehoben, weil es die gesetzliche Grundlage dafür als nicht ausreichend einstufte.

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass eine derartige Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Neubauten angemessen und zielführend ist. Insofern war der von der UEK ausgearbeitete Gegenvorschlag zur Solar-Initiative auch in seinem Sinne.

Bei bestehenden Bauten ist die Ausgangslage aus Sicht des Regierungsrats jedoch anders, da die einzelnen Dächer unterschiedlich alt sind und sich der Sanierungszyklus und die Baustatik von Fall zu Fall unterscheiden. Aus Sicht des Regierungsrats stellt eine Pflicht zur Nachrüstung bestehender Bauten mit Anlagen zur Nutzung der Solarenergie einen zu grossen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Dies hat er in den Beratungen zur Änderung des Dekrets zum Energiegesetz mehrfach betont. Deswegen hat der Regierungsrat für solche Konstellationen einen Bonus für Dach- und Fassadensanierungen, die mit der Nachrüstung einer Photovoltaik-Anlage kombiniert werden, vorgeschlagen (siehe Energieplanungsbericht 2022, Massnahme M11) und nach bereits erfolgter Zustimmung durch den Landrat per Anfang 2026 eingeführt.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 11. September 2025 mit 48:23 Stimmen bei 6 Enthaltungen die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» (Solar-Initiative) vom 29. April 2024 abgelehnt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberchtigten, die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» (Solar-Initiative) vom 29. April 2024 abzulehnen.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2024/486:](#)

Formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» (Solar-Initiative)

§

Initiativtext

Formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» (Solar-Initiative)

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut:

Das Energiegesetz wird wie folgt geändert:

§ 10 Anteil erneuerbarer Energie (geändert)

¹ Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 10a.

² Beim Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher kann der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.

§ 10a Erneuerbare Energieerzeugung (neu)

¹ Bei Neubauten werden geeignete Dach- und Fassadenflächen grundsätzlich zur Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung genutzt.

² Bestehende Bauten in Industrie- und Gewerbezonen sowie Zonen öffentlicher Bauten mit einer für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung geeigneten Dachfläche sind bis 2035 für die Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung nachzurüsten.

³ Bestehende Bauten in den übrigen Bauzonen mit geeigneten Dachflächen sind ab einer festgelegten Grösse der Dachfläche bei grösseren Umbauten für die Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung nachzurüsten.

⁴ Ungedeckte grössere Parkierungsanlagen sind grundsätzlich für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung zu nutzen.

⁵ Der Kanton sorgt für die Unterstützung bei der Nachrüstung.

⁶ Der Landrat legt im Dekret die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in Zusammenhang mit anderen öffentlichen Interessen und bei Härtefällen fest.

Das Wichtigste in Kürze

Die formulierte «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» wurde am 26. Juni 2024 von einem überparteilichen Komitee eingereicht. Mit einer Verfassungsänderung verlangt die Initiative die Einführung einer abstrakten Normenkontrolle auf kantonaler Ebene. Damit soll das Kantonsgericht kantonele Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht prüfen und gegebenenfalls aufheben können. Diese Prüfung erfolgt dabei unabhängig von einem konkreten Anwendungsfäll.

Für den Regierungsrat und die Mehrheit des Landrats reichen die bestehenden Kontrollmöglichkeiten auf Kantonsebene aus. Insbesondere kann das Kantonsgericht auf der Grundlage eines konkreten Anwendungsfalls die Rechtskonformität kantonaler Erlasse bereits heute prüfen und deren Anwendung untersagen (sog. konkrete Normenkontrolle). Eine Annahme der Initiative würde zudem zu aufwendigen Verfahren führen, die bei der Gesetzgebung üblichen Mitwirkungsrechte verunmöglichen und die Gewaltenteilung schwächen.

Die Landratsminderheit und das Initiativkomitee führen ins Feld, dass mit der Initiative die Rechtmäßigkeit neuer kantonaler Erlasse transparent, zügig und unter Anhörung sämtlicher involvierter Interessen in einem Rechtsverfahren überprüft werden kann. Die Rechtssicherheit im Kanton würde damit verbessert, weil fehlerhafte Erlasse unmittelbar und nicht erst bei einem konkreten Anwendungsfall überprüft werden können.

Formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» vom 31. Oktober 2024

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

Fragestellung: «Wollen Sie die formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» vom 31. Oktober 2024 annehmen?»

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 16. Oktober 2025 mit 53:25 Stimmen bei 3 Enthaltungen die formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» vom 31. Oktober 2024 abgelehnt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» vom 31. Oktober 2024 abzulehnen.

Die Vorlage im Detail

Kernpunkte: Die Initiative verlangt eine Änderung der Kantonsverfassung (§ 86 und 86a). Im Wesentlichen soll das Kantonsgericht als Verfassungsgericht Beschwerden gegen kantonale Erlasse beurteilen können, wenn geltend gemacht wird, dass diese gegen übergeordnetes Recht verstossen. Die Beschwerde ist dabei unabhängig von einem konkreten Anwendungsfall zulässig (§ 86 Abs. 2 und 3).

Für diese sogenannte abstrakte Normenkontrolle sieht die Initiative besondere Verfahrensbestimmungen (§ 86a) vor: Entsprechende Beschwerden sollen im massgeblichen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Bestimmte juristische oder natürlichen Personen – etwa Landratsmitglieder oder Initiativkomitees – werden auf schriftliches Gesuch hin in das Gerichtsverfahren beigeladen und verfügen über umfangreiche Rechte. Sie können beispielsweise Akten einsehen, eigene Stellungnahmen verfassen und an Parteiverhandlungen teilnehmen. Für Verfahren im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle ist ein beschleunigtes Verfahren vorgeschrieben. Hebt das Kantonsgericht eine angefochtene Rechtsnorm auf, soll der Regierungsrat verpflichtet werden, dem Landrat innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftigem Aufhebungsbeschluss eine Gesetzgebungsalternative zu unterbreiten.

Landratsdebatte: Der Landrat lehnte die Initiative mit 53 zu 25 Stimmen ab. Die Mehrheit im Landrat betonte, dass sich die bestehenden Rechtsmittel und insbesondere die konkrete Normenkontrolle vor dem Kantonsgericht bewährt haben. Kritik gab es zu den in der Initiative vorgesehenen besonderen Verfahrensbestimmungen für die abstrakte Normenkontrolle, da sie zu aufwendigen und langen Verfahren führen. Dabei wurde die hohe Personenzahl moniert, die kantonale Erlasse überprüfen lassen oder als Beigeladene zum Verfahren vor dem Kantonsgericht hinzugezogen werden können. Schliesslich wird die Initiative im Landrat auch als Schwächung des Gesetzgebungsprozesses und der Gewaltenteilung gesehen, wenn kantonale Erlasse kurz nach ihrer Verabschiedung im Landrat gerichtlich angefochten werden können.

Die unterstützende Minderheit im Landrat sah in der Initiative hauptsächlich einen verbesserten und schnelleren Rechtsschutz, weil fehlerhafte Erlasse mit einer abstrakten Normenkontrolle unmittelbar und nicht erst bei einem konkreten Anwendungsfall überprüft werden können. Die Initiative stärke damit die Eigenständigkeit der kantonalen Gerichtsbarkeit.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Transparenz- und Mitwirkungs-Initiative: Mehr Rechtssicherheit für alle

Im Baselbiet besteht heute eine rechtliche Lücke: Neue Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen können nicht direkt durch ein kantonales Gericht überprüft werden. Unser Kanton kennt keine abstrakte Normenkontrolle. Wer Zweifel an einer neuen Regel hat, muss warten, bis jemand dagegen verstösst und eine Busse oder Verfügung erhält. Nur diese betroffene Person darf dann überhaupt ein Verfahren starten und später ans Bundesgericht gelangen. Für alle anderen heisst das: zuschauen und hoffen, dass jemand den langen und teuren Weg durchzieht. Es ist, als müsste man warten, bis eine Tasse am Boden zerbricht, bevor man prüfen darf, ob das Regal falsch montiert war. Genau diese Abhängigkeit vom Zufall und vom Geldbeutel Einzelner will die Initiative beenden.

Transparente und beschleunigte Verfahren

Ein überparteiliches Komitee hat rund 6'000 Unterschriften eingereicht. Die Initiative will Rechtsfragen früher klären. Künftig soll das Kantonsgericht auf Beschwerde hin prüfen können, ob kantonale Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen mit der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht vereinbar sind. Dafür sorgt ein transparentes Verfahren mit klaren Auskunfts-, Einsichts- und Mitwirkungsrechten. Es geht nicht um mehr Prozesse, sondern um klare Abläufe und schnellere Entscheidungen.

Mitwirkungsrechte für Betroffene

Beschwerden werden im Amtsblatt veröffentlicht. Damit ist sichtbar, welche Bestimmungen umstritten sind und dass ein Verfahren läuft. Bestimmte Personen und Organisationen – etwa einzelne Landräte, Initiativkomitees oder betroffene Verbände – können am Verfahren teilnehmen. Sie erhalten Akteneinsicht, können Stellungnahmen einreichen und an Anhörungen teilnehmen. Das Kantonsgericht führt die Verfahren beschleunigt durch. Hebt es eine Bestimmung auf, muss die Regierung dem Landrat einen neuen Vorschlag vorlegen.

Rasche Klärung statt jahrelanger Unsicherheit

Heute wird eine fragliche Norm oft erst dann geprüft, wenn sie bereits angewandt wird und jemand sich gegen eine Verfügung, Busse oder Abgabe wehrt. Das schafft jahrelange Unsicherheit. Beispiel: Würde der Kanton per Gesetz auf Autobahnen Tempo 100 festlegen, wäre das bundesrechtswidrig. Trotzdem könnte man das Gesetz nicht direkt anfechten. Es bräuchte zuerst eine Busse – etwa, weil jemand mit 120 km/h gefahren ist. Erst dann dürfte die betroffene Person überhaupt ein Gericht anrufen und prüfen lassen, ob die kantonale Regel zulässig ist. Mit der Initiative könnte diese Frage direkt dem Kantonsgericht vorgelegt werden. Ein Weiterzug ans Bundesgericht bleibt möglich.

Bewährtes Modell, mehr Eigenständigkeit

Andere Kantone kennen solche Verfahren schon lange. Wenn die Kritik der Gegnerinnen und Gegner stimmen würde, wären diese Modelle längst abgeschafft worden. Das Gegenteil ist der Fall: Sie funktionieren, sorgen für Klarheit und entlasten die Gerichte. Die Initiative bringt eine erprobte Lösung ins Baselbiet. Es wird keine neue Instanz geschaffen, sondern dem Kantonsgericht eine zusätzliche, sinnvolle Aufgabe übertragen. Das stärkt die kantonale Eigenständigkeit und verkürzt Verfahren deutlich.

Darum JA

Die Transparenz- und Mitwirkungs-Initiative schafft mehr Transparenz, mehr Mitwirkung und mehr Rechtssicherheit. Sie verhindert, dass unklare Bestimmungen jahrelang in Kraft bleiben, und verbessert die Qualität der Gesetzgebung. Sie schliesst eine echte Lücke und stärkt das Vertrauen in eine verlässliche, eigenständige Rechtsprechung im Baselbiet. Das überparteiliche Komitee empfiehlt ein JA.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat hält die bestehenden Möglichkeiten zur Überprüfung kantonaler Erlassen für ausreichend. Eine abstrakte Normenkontrolle von kantonalen Gesetzen und Verfassungsbestimmungen ist schon heute mittels Beschwerde beim Bundesgericht möglich. Auf Kantonsebene kann das Kantonsgericht bereits Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe abstrakt prüfen (z. B. Verordnungen). Hinzu kommt die bewährte konkrete Normenkontrolle: Ist eine Person von der Anwendung einer kantonalen Gesetzes- oder Verfassungsbestimmung betroffen, ist das Kantonsgericht in einem Beschwerdeverfahren ohnehin dazu verpflichtet, diese Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht zu überprüfen. Diese Instrumente bieten nach Ansicht des Regierungsrats genügend Schutz vor rechtswidrigen Erlassen. Eine Ausweitung der Prüfmöglichkeiten ist für ihn deshalb nicht notwendig.

Im Weiteren besteht die Gefahr, dass die Gewaltenteilung im Kanton abgeschwächt und über das Kantonsgericht politische Diskussionen weitergeführt werden. Die mit der Initiative verlangte abstrakte Normenkontrolle würde dem Kantonsgericht erlauben, kantonale Gesetze oder Verfassungsbestimmungen direkt aufzuheben, wenn es einen Verstoss gegen übergeordnetes Recht feststellt. Dadurch besteht die Gefahr, dass politische Gegnerinnen und Gegner unliebsame kantonale Erlassen kurz nach Abschluss demokratischer Gesetzgebungsverfahren juristisch anfechten. Dies würde zu einer faktischen Ausdehnung des Gesetzgebungsverfahrens auf das Kantonsgericht führen – ohne dass dort die gleichen Mitspracherechte bestehen wie zuvor im Landrat. Eine solche Lösung ist für den Regierungsrat nicht zweckmässig und führt zu einer unnötigen Übertragung politischer Aufgaben an das Kantonsgericht. Er bevorzugt deshalb die bewährte Praxis und die konkrete Normenkontrolle. In diesem Fall können kantonale Erlassen gerade nicht durch das Gericht aufgehoben, sondern nur deren Anwendung in einem konkreten Einzelfall untersagt werden. Hier ist es Sache des Gesetzgebers, die erforderlichen Schlüsse aus Gerichtentscheiden zu ziehen und eine Änderung in einem ausgewogenen demokratischen Verfahren herbeizuführen. Der Gewaltentrennung zwischen gesetz-

§

gebender Instanz (Landrat) und beurteilender Instanz (Gerichte) wird damit besser Rechnung getragen.

Die besonderen Verfahrensbestimmungen führen ausserdem zu einem hohen Verfahrensaufwand. Die vorgeschlagene Beiladung bestimmter Personengruppen, die noch dazu über umfangreiche Verfahrensrechte verfügen, verursacht langwierige und komplexe Verfahren mit zahlreichen Personen. Der Regierungsrat sieht darin einen Widerspruch zur von der Initiative verlangten Verfahrensbeschleunigung. Ausserdem ist für ihn generell nicht ersichtlich, weshalb Landratsmitglieder, Initiativkomitees oder auch Interessenverbände als Beigeladene besonders privilegiert werden sollen. Nach Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens sind diese nicht stärker berührt als alle anderen Personen, auf die ein kantonaler Erlass angewendet wird. Die Pflicht des Regierungsrats, dem Landrat innert lediglich 30 Tagen nach rechtskräftigem Aufhebungsbeschluss eine Gesetzgebungsalternative vorzulegen, lässt sich zudem nur unter Verzicht auf demokratische Mitwirkungsprozesse ermöglichen. So beispielsweise unter Auslassung von verfassungsrechtlich vorgesehenen Vernehmlassungen. Der Regierungsrat hält eine solche Ad-hoc-Gesetzgebung für unsorgfältig und mit dem Risiko von Fehleinschätzungen verbunden.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 16. Oktober 2025 mit 53:25 Stimmen bei 3 Enthaltungen die formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» vom 31. Oktober 2024 abgelehnt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberchtigten, die formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» vom 31. Oktober 2024 abzulehnen.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2025/37](#):

Formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative»

Initiativtext

Formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative»:

Die formulierte Verfassungsinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

§ 86 Verfassungsgerichtsbarkeit

- ² Das Kantonsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:
 - d. Beschwerden gegen kantonale Erässe, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.
- ³ Beim Verfassungsgericht können nicht angefochten werden:
 - a. ... (aufgehoben)

§ 86a Besondere Bestimmungen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle

- ¹ Die Einreichung einer Beschwerde im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen wird im massgeblichen Publikationsorgan veröffentlicht.
- ² Folgende Personen werden von der Verfahrensleitung auf deren schriftliches Gesuch hin zum Verfahren beigeladen:
 - a. die einzelnen Landräte;
 - b. die Initiantinnen und Initianten bzw. das Initiativkomitee der angefochtenen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung; im Falle eines Initiativkomitees dessen Mehrheit;

c. im Kanton Basel-Landschaft im Handelsregister eingetragene oder im Kanton Basel-Landschaft tätige juristische Personen, wenn deren Zweck mit der angefochtenen Norm in Berührung steht.

Bei diesen Personen liegen die für eine Beiladung vorausgesetzten schutzwürdigen Interessen vor.

³ Das schriftliche Gesuch um Beiladung muss innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Publikation beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

⁴ Den Beigeladenen kommen sämtliche Rechte einer beigeladenen Partei zu.

Sie haben namentlich das Recht, die Akten einzusehen, die Rechtsschriften der Parteien zu erhalten, eigene Stellungnahmen einzureichen und an einer allfälligen Parteiverhandlung teilzunehmen. Ebenso stehen ihnen die Anfechtungsmöglichkeiten der übrigen Parteien zu.

⁵ Das Verfassungsgericht beurteilt Beschwerden im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen in einem beschleunigten Verfahren.

⁶ Ist der Aufhebungsbeschluss des Verfassungsgerichts im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen rechtskräftig, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat einen alternativen Erlassvorschlag, welcher der aufgehobenen Norm am nächsten kommt und deren Sinn und Zweck entspricht. Der Regierungsrat stellt dem Landrat den Vorschlag innert 30 Tagen, nachdem der Aufhebungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, zu.

⁷ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO).

Das Wichtigste in Kürze

Die übermässige Nutzung von Ressourcen wie Land, Wasser und Biomasse sowie von Rohstoffen hat negative Auswirkungen auf unsere Umwelt und reduziert unsere Lebensqualität. Um Ressourcen und Rohstoffe zu schonen, muss die heutige Abfall- und Abwasserwirtschaft zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft entwickelt werden. Da Rohstoffe nur begrenzt verfügbar sind, funktioniert ein System ohne Verwertung auf Dauer nicht.

Die zur Abstimmung stehende Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Kreislaufwirtschaft sieht zur Etablierung einer Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft eine revidierte Bestimmung vor. Kanton und Gemeinden sollen in ihren Zuständigkeitsbereichen günstige Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern, für die Schliessung von Stoffkreisläufen sowie für die umweltgerechte Abwasserwirtschaft und -behandlung schaffen. Mit der Verfassungsbestimmung wird betreffend Rohstoffe, Abfälle und Abwasser in sämtlichen Bereichen des Stoffkreislaufs angesetzt. Massnahmen im Sinne der Kreislaufwirtschaft werden entlang der gesamten Versorgungs- und Wertschöpfungskette ermöglicht.

Die Mehrheit des Landrats wie auch der Regierungsrat sehen Handlungsbedarf für eine zukunftsfähige Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft und befürworten eine verfassungsrechtliche Grundlage für diesbezügliche Massnahmen. Die Gegnerinnen und Gegner der Teilrevision der Verfassung lehnen diese ab. Sie betrachten die aktuellen Verfassungsbestimmungen zu Abwasser und Abfällen als ausreichend und befürchten regulatorische Eingriffe sowie wirtschaftliche Nachteile.

Verfassungsänderung Kreislaufwirtschaft

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

Fragestellung: «Wollen Sie die Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Kreislaufwirtschaft annehmen?»

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 16. Oktober 2025 mit 43:35 Stimmen der Verfassungsänderung zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Verfassungsänderung anzunehmen.

Die Vorlage im Detail

Heute werden noch immer zu viele Rohstoffe in einem linearen Wirtschaftssystem gewonnen, verarbeitet, genutzt und schliesslich entsorgt, wenn die

Lebensdauer der Güter, Produkte oder Bauwerke zu Ende ist. Da die Rohstoffe jedoch nur begrenzt verfügbar sind, sind solche linearen Stoffströme nicht zukunftsfähig. Abfälle und Abwasser müssen möglichst vermieden werden und es gilt, die Abfall- und Abwasserwirtschaft in eine nachhaltige und zukunftsfähige Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft zu überführen.

Die Schweiz verfügt über eine leistungsfähige Abfall- und Abwasserwirtschaft. Dennoch ist die Abfallwirtschaft in vielen Bereichen noch nicht ausreichend auf die Schonung der Rohstoffe ausgerichtet. In der Abwasserwirtschaft sollen vermehrt das verschmutzte Abwasser stofflich und energetisch genutzt sowie Nährstoffkreisläufe sinnvoll geschlossen werden. Um eine zukunftsfähige Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft zu etablieren, müssen der Kanton und die Gemeinden günstige Rahmenbedingungen schaffen. Die verfassungsmässige Grundlage dafür bildet die vorliegende Teilrevision der Verfassung betreffend Kreislaufwirtschaft.

In der aktuellen Verfassung des Kantons Basel-Landschaft finden sich Bestimmungen zu Abfällen und Abwasser (§ 113). Die Bestimmungen der Abfallbeseitigung und der Abwasserableitung decken jedoch Themen wie die Kreislaufwirtschaft und den Umgang mit Wasser als Ressource nicht ab.

An diesem Punkt greift die Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Kreislaufwirtschaft. Die vorliegende Teilrevision geht auf die parlamentarische Initiative 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislaufwirtschaft?» zurück. Gefordert wird im entsprechenden Vorstoss die Verankerung einer Bestimmung betreffend die Kreislaufwirtschaft in der Verfassung.

Aufgrund dieser Ausgangslage wird der Baselbieter Stimmbevölkerung mit der vorliegenden Teilrevision der Verfassung betreffend Kreislaufwirtschaft eine Grundlage für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien, Gütern und Abwasser sowie zur Schliessung von Kreisläufen unterbreitet. Die neue Verfassungsbestimmung setzt in sämtlichen Bereichen des Stoffkreislaufs an. Dadurch können Massnahmen entlang der gesamten Versorgungs- und Wertschöpfungskette ergriffen werden. Es liegt anschliessend

in der Verantwortung des Kantons und der Gemeinden, günstige Rahmenbedingungen im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu schaffen.

Eine Mehrheit des Landrats sieht Handlungsbedarf für eine zukunftsfähige Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft. Der nachhaltige und schonende Umgang mit Ressourcen und Rohstoffen ist sicherzustellen. Die Verfassungsänderung bildet dabei die demokratische Legitimation für Entwicklungen und Massnahmen in diesem Bereich.

Eine Minderheit des Landratsmitglieder lehnt die Vorlage ab, weil sie die aktuellen Verfassungsbestimmungen zu Abwasser und Abfällen als ausreichend betrachtet und keinen Mehrwert in der Teilrevision der Verfassung sieht. Die Gegnerinnen und Gegner befürchten zusätzliche regulatorische Eingriffe und somit Verschärfungen der heutigen Praxis zum schonenden Umgang mit Rohstoffen. Sie erwarten einen Ausbau der Bürokratie, zusätzliche Kosten für die Wirtschaft und negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort. Es wird zudem festgehalten, dass sowohl die öffentliche Hand wie auch die Unternehmen bereits heute grosse Anstrengungen im Bereich der Kreislaufwirtschaft und des schonenden Umgangs mit Rohstoffen unternehmen. Einige Akteurinnen und Akteure befürchten aufgrund der vorgesehenen Regelungen im Abwasserbereich zudem einen Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Stellungnahme des Regierungsrats

Das Ziel einer Kreislaufwirtschaft besteht darin, gebrauchte Stoffe immer wieder zu verwenden und so wertvolle Rohstoffe möglichst dauerhaft im Kreislauf zu halten. Die zur Abstimmung stehende Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Kreislaufwirtschaft sieht dazu eine revidierte Bestimmung vor. Kanton und Gemeinden erhalten die Aufgabe, in ihren Zuständigkeitsbereichen günstige Rahmenbedingungen zu schaffen – einerseits für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern, andererseits für die Schliessung von Stoffkreisläufen sowie für die umweltgerechte Abwasserwirtschaft und -behandlung.

Die stufengerechte Verankerung dieser Aufgabe in der Kantonsverfassung dient als Ausgangspunkt und rechtliche Grundlage für gezielte Umsetzungsmassnahmen sowie für kantonale Strategien im Abwasser-, Abfall- und Ressourcenbereich.

Stellenwert der Verfassung

Die Kantonsverfassung legt die grundlegenden Regeln und Prinzipien fest, nach denen der Kanton Basel-Landschaft und das Zusammenleben der Menschen organisiert sind. Die Verfassungsbestimmungen zu Abfällen und Abwasser sind nicht mehr aktuell und aus heutiger Sicht unzureichend. Zeitgemäss und zukunftsfähige Verfassungsbestimmungen sind dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Auch vor diesem Hintergrund ist ein Revisionsbedarf in den Bereichen Rohstoffe, Abfälle und Abwasser gegeben.

Bedeutung von Rohstoffen

Aus Sicht des Regierungsrats haben die Rohstoffe heute noch nicht den erforderlichen Stellenwert. Die Verwertung von Abfällen und insbesondere die Rückführung von Rohstoffen in den Stoffkreislauf, die stoffliche und energetische Nutzung von verschmutztem Abwasser sowie die Schliessung von Nährstoffkreisläufen müssen an Bedeutung gewinnen. Die Schweiz – und somit auch der Kanton Basel-Landschaft – trägt dabei als rohstoffarmes Land mit hohem Konsum sowie entsprechendem Abfall- und Abwasseraufkommen eine besondere Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen.

Wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Nutzen

Durch die regionale Schliessung von Stoffkreisläufen kann eine Wertschöpfung generiert werden und die Abhängigkeit vom Ausland bei der Versorgung mit Rohstoffen nimmt ab. Somit führt die Etablierung einer Kreislaufwirtschaft auch zu einer grösseren Ver- und Entsorgungssicherheit. Davon profitieren letztlich auch die Unternehmen sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Aufgrund der traditionellen Stärken der Region in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Innovation verfügt das Baselbiet über eine gute Ausgangslage zur erfolgreichen Umsetzung der notwendigen Transformation der Abfall- und Abwasserwirtschaft. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass der Wirtschaftsbereich der Umwelttechnologien stark wächst und wirtschaftliche Möglichkeiten für Unternehmen bietet.

Der nachhaltige Umgang mit nicht erneuerbaren Rohstoffen ist zudem auch eine gesellschaftliche Aufgabe. Die Nutzung muss aufgrund der Endlichkeit so erfolgen, dass auch künftigen Generationen noch Gestaltungsspielraum haben und ein hoher Lebensstandard gewährleistet werden kann.

Keine direkten Auswirkungen

Die Gegnerinnen und Gegner der Teilrevision der Verfassung lehnen diese unter anderem ab, weil sie abgestützt auf die vorgesehenen Verfassungsbestimmungen weitergehende regulatorische Eingriffe beziehungsweise Verschärfungen der heutigen Praxis befürchten. Dazu hält der Regierungsrat fest, dass die vorgesehene Verfassungsrevision keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Regulierungsdichte hat. Dies bedeutet, dass gestützt auf die Verfassungsbestimmungen nicht direkt eine Praxisänderung in den Bereichen Rohstoffe, Abfälle und Abwasser vorgenommen werden könnte. Vielmehr müssten bei Bedarf auf der Basis der vorgesehenen Verfassungsbestimmungen Änderung der Rechtsgrundlagen auf Stufe der kantonalen Gesetze geschaffen werden. Dafür sind die gewöhnlichen politischen Prozesse unter Einbezug der politischen Instanzen, insbesondere dem Landrat, erforderlich.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 16. Oktober 2025 mit 43:35 Stimmen der Verfassungsänderung zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberchtigten, die Verfassungsänderung anzunehmen.

§

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2021/731:](#)
Verfassungs-Artikel Kreislaufwirtschaft

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 100, Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 20. November 2023), wird wie folgt geändert:

§ 113 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Rohstoffe, Abfälle, Abwasser (Überschrift geändert)

¹ Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen, die:

- a. **(neu)** einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern fördern und zur Schliessung von Stoffkreisläufen führen;
- b. **(neu)** eine umweltgerechte Abwasserwirtschaft und -behandlung gewährleisten.

² Sie treffen Massnahmen, damit:

- a. **(neu)** Abfälle vermieden sowie die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung von Materialien und Gütern gefördert werden;
- b. **(neu)** Abwasser möglichst vermieden wird und das anfallende, verschmutzte Abwasser stofflich und energetisch genutzt sowie Nährstoffkreisläufe sinnvoll geschlossen werden können.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

Abstimmungsinformationen für Menschen mit einer Sehbehinderung

Der Kanton Basel-Landschaft bietet die kantonalen Abstimmungsunterlagen auch als Hörfassung im Daisy-Format an. Sogenannte «Daisy-Apps» stellen die Daten strukturiert dar, erlauben das direkte Navigieren zu einzelnen Abstimmungsvorlagen und spielen die Hörfassung ab.

Die Hörfassung der Abstimmungsunterlagen können Sie als ZIP-Ordner herunterladen (www.bl.ch/abstimmungen). In den gängigen App-Stores finden Sie unterschiedliche «Daisy-Apps», um diese abzuspielen.

Bei der SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte können die Abstimmungsunterlagen zudem als CD im Daisy-Format bestellt werden (medienverlag@sbs.ch, Telefon 043 333 32 32).

Impressum

Herausgegeben von der Landeskanzlei Basel-Landschaft

Redaktionsschluss: 2. Dezember 2025

Auflage: 203'000 Exemplare



Erklärvideo zur Abstimmung: www.bl.ch/abstimmungsvideos